

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften vom 18.05.2016	2
--	---

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZU DEN ORGANEN UND GREMIEN DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF UND DEREN FACHSCHAFTEN VOM 18.05.2016

Aufgrund von § 54 Abs. 3 HG und § 9 Abs. 2 Buchstabe c) der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften vom 22.8.2011 wird wie folgt geändert:

1) § 7 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das 5 Tage nach der jeweiligen Sitzung über die Mail-Verteiler der Studierendenschaft zu verschicken ist.“

2) § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Jede/Jeder Wahlberechtigte, die ihre/der seine Wahlberechtigung bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag erworben hat, ist im WählerInnenverzeichnis mit der Matrikelnummer aufzuführen; zusätzlich gibt es im Wahlbüro ein WählerInnenverzeichnis, in dem zusätzlich Name und Vorname der/des Wahlberechtigten aufgeführt sind.“

3) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl mittags um 12:00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

4) § 10 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum Ablauf des 11. Tages vor dem ersten Wahltag zu beseitigen.“

5) § 10 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Der/die WahlleiterIn gibt spätestens am 5. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang an der dafür vorgesehenen Anschlagstelle öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.“

6) § 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl muss spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag gestellt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft (§ 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.5.2016 und der Genehmigung durch das Rektorat am 7.7.2016

Düsseldorf, den 21.07.2016

Katharina Sternke
SP-Präsidentin

Melina Zender
Stellvertreterin